

Im Nachgang zu den Sitzungen der Clearingstelle gemäß Absatz A Nr. 8 der Vereinbarung über die Anforderung und Verwendung von Sprechstundenbedarf vom 19.12.2008 und 17.04.2009 halten die Vertragspartner folgendes fest:

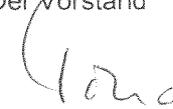
1. Die nach § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB V vom gemeinsamen Bundesausschuss in die Versorgung mit Arzneimitteln einbezogenen Medizinprodukte können, sofern die Voraussetzungen des Sprechstundenbedarfes und die Einschränkungen gemäß der Übersicht der verordnungsfähigen Medizinprodukte (Anlage 5 zum Abschnitt J der Arzneimittel-Richtlinie) erfüllt sind, über den Sprechstundenbedarf angefordert und verwendet werden.
2. Die Kosten für Plexusstimulationsnadeln sind nicht bereits mit den Vergütungen der Gebührenordnungspositionen des EBM abgegolten. Es besteht Einigkeit, dass diese von der Sprechstundenbedarfsvereinbarung erfasst und als Sprechstundenbedarf anzufordern und zu verwenden sind.
3. Analog Nr. 2 einigen sich die Vertragspartner darauf, dass Lungenfunktionsgasgemische (z.B. Pulmoxal) von der Sprechstundenbedarfsvereinbarung erfasst und als Sprechstundenbedarf anzufordern und zu verwenden sind. Dieser Sachverhalt ist erneut zu prüfen, sobald auf der Bundesebene eine abschließende Regelung hierzu getroffen worden ist.

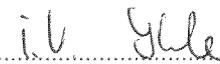
Berlin, den 28.07.2009

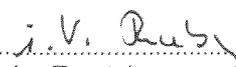
  
.....  
Kassenärztliche Vereinigung Berlin  
Der Vorstand

  
.....  
i.V. Harald Möhlmann  
AOK Berlin – Die Gesundheitskasse  
zugleich handelnd für die Krankenkasse für den Gartenbau, diese handelnd  
als Landesverband für die landwirtschaftliche Krankenversicherung in Berlin  
Der Vorstand

  
.....  
BKK-Landesverband Ost  
– Landesrepräsentanz Berlin-Brandenburg –  
Der Vorstand

  
.....  
BIG direkt gesund

  
.....  
Knappschaft  
– Dienststelle Berlin –  
Der Leiter der Dienststelle

  
.....  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)  
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Berlin